

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



217

Nr. 9, Jahrgang 2019

Hannover, den 15. September 2019

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 77* – Gemeinsame Erklärung zum Verwaltungsabkommen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 19. Juni /4. Juli 2019.	218
Nr. 78* – Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD. Vom 27. Juni 2019.	218
Nr. 79* – Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) X. Vom 25. April /27. Mai 2019.....	218
Nr. 80* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 39/18 (KAVO EKD-Ost), hier: Berichtigung. Vom 21. August 2019.....	220
Nr. 81* – Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 16. Juli 2019.....	220
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 82 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie. Vom 12. April 2019. (GVBl. S. 158).....	231
Nr. 83 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD. Vom 12. April 2019. (GBVl. S. 163).....	231
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 84 – Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetz-Ausführungsgesetzes. Vom 5. April 2019. (KABl. S. 98)	232
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	
Nr. 85 – Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 7. April 2019. (ABl. S. A 110)	233
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Abuja und Lagos /Nigeria.....	235
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Neu-Delhi /Indien.....	236
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Lettland.....	236
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Mexico.....	237
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Ottawa /Kanada.....	237
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Peking /China.....	238
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Dubai /Vereinigte Arabische Emirate.....	239
Stellenausschreibung Auslandsdienst im Bereich Balaton /Ungarn.....	239
Stellenausschreibung Auslandsdienst auf den Balearen /Spanien.....	240
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Guatemala.....	240
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Ostengland.....	241
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Teheran /Iran.....	241
Stellenausschreibung Diakonie Hessen - Vorsitzende des Vorstandes (m/w/d).....	242
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck - Entzug der Rechte aus der Ordination.....	243

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 77* – Gemeinsame Erklärung zum Verwaltungsabkommen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 19. Juni /4. Juli 2019.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die Evangelische Kirche in Deutschland haben am 19. Juni /4. Juli 2019 gemeinsam erklärt:

Hiermit heben die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die Evangelische Kirche in Deutschland das Verwaltungsabkommen vom 25. Juni 1980 (ABl. EKD S. 356) einvernehmlich mit Ablauf des 30. Juni 2019 auf.

Hannover,
den 19. Juni 2019

Für die
Evangelische Kirche
in Deutschland

Elfriede Abram
Oberkirchenrätin

München,
den 4. Juli 2019

Für die
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

Dr. Susanne Henninger
Kirchenverwaltungs-
direktorin

Nr. 78* – Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD. Vom 27. Juni 2019.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 27. Juni

2019 gemäß § 50 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der EKD für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2022 nachstehende Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD berufen.

1. Richterin am Obergerverwaltungsgericht Renate **Göll-Waechter**, Lüneburg
als 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden Richters
2. Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht für das Land NRW Dr. Martin **Schnell**, Münster
als 2. Stellvertreter der Rechtskundigen Richterin.

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder der Kammer (ABl. EKD 2017 S. 93) wird verzichtet.

Berlin, den 27. Juni 2019

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 79* – Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) X. Vom 25. April /27. Mai 2019.

Zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland KdöR,
vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes,
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

- im Folgenden: EKD -

und der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,

vertreten durch ihre Geschäftsführung,
Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg

- im Folgenden: VBG -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag dient der vereinfachten Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für

1. die Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch -SGB- VII),
2. die Teilnehmenden an beruflichen Bildungsmaßnahmen (Lernende gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) und
3. die Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII), zu denen auch die Personen in Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II gehören,

in den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der EKD und ihrer Gliedkirchen, soweit es sich um Kirchengemeinden oder Kirchenverwaltungen handelt.

1. Übernahme der Beitragsleistung

Die EKD übernimmt die Beitragsleistung für den in der Präambel aufgeführten Personenkreis. Die Beitragszahlung erfolgt nach Maßgabe der Ziffern 3 bis 5 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Zuständigkeit

Die VBG ist für Religionsgemeinschaften der örtlich und sachlich zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Hiervon ausgenommen sind jedoch insbesondere

- a) Einrichtungen im Bereich des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kindergärten, Sozialstationen, Seniorentagesstätten, Seniorenheime, Heime der offenen Tür, Fachschulen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) und
- b) Friedhöfe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau).

3. Meldepflicht

Die EKD reicht bezogen auf die Beschäftigten sowohl einen Lohnnachweis Digital (§ 165 Abs. 1 Satz 1 SGB VII i.V.m. § 99 SGB IV) als auch einen Entgeltnachweis ein.

- a) Lohnnachweis Digital

Die EKD meldet bis zum 16.02. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr (Umlagejahr) durch elektronische Datenübermittlung aus einem system-

geprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder mit einer systemgeprüften Ausfüllhilfe folgende Daten:

- Die Gesamtanzahl der Beschäftigten getrennt nach den Unternehmensarten „Religionsgemeinschaft“ und „Bildungseinrichtung“;
 - die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Beschäftigten getrennt nach den Unternehmensarten „Religionsgemeinschaft“ und „Bildungseinrichtung“ und
 - die Gesamtanzahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden
- des dem Umlagejahr vorangegangenen Kalenderjahres.

- b) Entgeltnachweis

Die EKD reicht der VBG außerdem bis zum 16.02. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr (Umlagejahr) per Post oder E-Mail einen Entgeltnachweis ein, der folgende Daten enthält:

- Die Gesamtanzahl der Beschäftigten getrennt nach den Unternehmensarten „Religionsgemeinschaft“ und „Bildungseinrichtung“;
 - die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Beschäftigten getrennt nach den Unternehmensarten „Religionsgemeinschaft“ und „Bildungseinrichtung“ und
 - die Gesamtanzahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden
- des dem Umlagejahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Außerdem teilt die EKD der VBG bis zum 16.02. eines jeden Jahres online über www.vbg.de/services die Gesamtanzahl der Maßnahme-Monate für die Lernenden und die Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit.

Die Gesamtanzahl der Maßnahme-Monate für die Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird ermittelt, indem

- die Gliedkirchen, die ihre Maßnahme-Monate tatsächlich ermitteln können, diese der EKD mitteilen (tatsächlicher Wert) und
- die EKD unter Zugrundelegung der zuvor gemeldeten tatsächlichen Anzahl der Maßnahme-Monate eine Hochrechnung für die übrigen Gliedkirchen vornimmt (Schätzwert).

Die Addition beider Werte ergibt die zu meldende Gesamtanzahl der Maßnahme-Monate durch die EKD.

Die EKD verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Gliedkirchen, die die korrekte Anzahl der Maßnahme-Monate ermittelt und an die EKD meldet, kontinuierlich steigt, mindestens auf die Hälfte aller Gliedkirchen.

4. Berechnungsgrundlagen

- a) Die Veranlagung zu den Gefahrklassen erfolgt nach dem jeweils geltenden Gefahrarif und wird der EKD durch den Bescheid über die Veranlagung zu den Gefahrklassen bekanntgegeben.

- b) Die Bruttolohnsummen der Beschäftigten werden nach Maßgabe des jeweils geltenden Gefahrtarifs sowie nach dem vom Vorstand der VBG jährlich beschlossenen Beitragsfuß zur Beitragsberechnung herangezogen.
- c) Die Höhe des Beitrages für die Lernenden und die Teilnehmenden an arbeitsmarkt-politischen Maßnahmen wird durch Beschluss des Vorstandes der VBG jährlich bestimmt.
- d) Anteile zur Lastenverteilung werden nicht erhoben (§ 180 Abs. 2 SGB VII).

5. Beitragserhebung

Die VBG erteilt der EKD jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr (Umlagejahr) einen Beitragsbescheid.

Der Beitrag ist am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid der EKD bekanntgegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

Für Beiträge, die die EKD nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, erhebt die VBG Säumniszuschläge (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

6. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung ist ab dem Umlagejahr 2018 wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres - erstmals zum 31.12.2021 - zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und keiner Angabe von Gründen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

In den Fällen, in denen sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die VBG kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden (§ 59 SGB X).

Dieser Vertrag ersetzt den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 28.07.2010/17.08.2010 einschließlich der beiden Nachträge vom 18.04.2013/14.05.2013 und 30.04.2014/21.05.2014.

7. Datenschutz

Die Vertragsparteien gewährleisten, dass das Sozialgeheimnis Dritten gegenüber gewahrt wird und die Regelungen des Datenschutzes - insbesondere der DSGVO i.V.m. §§ 67 ff. SGB X - eingehalten werden. Personenbezogene Daten und interne Informationen aus dem Schriftverkehr der Vertragsparteien unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die VBG gewährleistet, hinsichtlich ihr bekannt gewordener Daten der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Hamburg,
den 27. Mai 2019

Angelika H ö l s c h e r
Vorsitzende der
Geschäftsführung

Hannover,
den 25. April 2019

Hans Ulrich A n k e
Evangelische Kirche
in Deutschland

Nr. 80* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 39/18 (KAVO EKD-Ost), hier: Berichtigung. Vom 21. August 2019.

Die Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 39/18 (KAVO EKD-Ost) vom 15. November 2018 (ABl. EKD 2019 S. 24) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 2 Änderung der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106, zuletzt geändert am 15. November 2018 (ABl. EKD 2019 S. 24), ist wie folgt zu berichtigen:

In § 20 Absatz 2 wird folgender Satz 1 eingefügt:

“Die ab dem Kaldenderjahr 2018 festgelegte Höhe der Jahressonderzahlung gilt bis zum 31. Dezember 2020.“

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

2. § 4 Altersteilzeitordnung

Die Altersteilzeitordnung vom 26. Januar 2011 (ABl. EKD S. 58), zuletzt geändert am 15. November 2018 (ABl. EKD 2019 S. 24), ist wie folgt zu berichtigen:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2031 beginnen.“

E r f u r t, den 21. August 2019

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD-Ost
Christian V o l l b r e c h t

Nr. 81* – Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 16. Juli 2019.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 am 16. Juli 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 1:

Anlage 16 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 16 zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

§ 1

Die Regelung gilt für Personen, die in einem auf der Grundlage des § 16i SGB II geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und -projekten.

§ 2

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahmeteilnehmenden sollen in der Regel drei Jahre im ersten Arbeitsvertrag beschäftigt werden.

§ 3

(1) Für die nach dieser Ordnung beschäftigten Maßnahmeteilnehmenden gelten die Bestimmungen der AVR.DD in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

§ 12, §§ 14 - 15a, §19a, § 23, § 24 Abs. 3-9, § 25a, §§ 26 - 27a, § 29, § 29a Abs.5-9 und § 41, sowie Anlagen 12 und 14 kommen nicht zur Anwendung.

(2) Für die Reisekostenvergütung gilt § 23 AVR.DD.

§ 4

Als Probezeit gelten bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten die ersten acht Wochen. Bei längeren Befristungen beträgt die Probezeit sechs Monate.

§ 5

Die Maßnahmeteilnehmenden erhalten ein Entgelt nach Maßgabe des Anhang 1.

Eine Erhöhung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.

Das Entgelt der Mitarbeitenden verändert sich um denselben Vomhundertsatz, der sich aus der Erhöhung des neuen zum alten Mindestlohn ergibt.

§ 6

Die nach dieser Ordnung geschlossenen befristeten Arbeitsverhältnisse sind auch nach Ablauf der Probezeit ordentlich kündbar. Für Maßnahmeteilnehmende gelten die Kündigungsfristen des § 30 AVR.DD jeweils zum Monatsschluss.

Weiterhin kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden,

vom Maßnahmeteilnehmenden, wenn er eine Ausbildung oder eine andere Arbeit aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder aus der geförderten Maßnahme abberufen wird;

vom Arbeitgeber, wenn der Maßnahmeteilnehmende aus der geförderten Maßnahme abberufen wird.

Anhang 1

Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden beträgt 1.701,75 € und ab 1. Januar 2020 1.731,38 €.

Das Stundenentgelt beträgt 10,04 € und ab 1. Januar 2020 10,21 €.

Beschluss 2:

Anlage 10/II § 1 Absatz 3 AVR.DD wird wie folgt neu gefasst:

(3) Abweichend von Absatz 2 findet diese Regelung Anwendung auf die betrieblich-schulischen, staatlich anerkannten bzw. als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungen an Krankenhäusern in einem der nachfolgenden Ausbildungsberufe:

medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten,
 medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten,
 medizinisch-technische Assistentinnen und -assistenten für Funktionsdiagnostik,
 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
 Logopädinnen und Logopäden
 und Diätassistentinnen und -assistenten.

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

Beschluss 3:

I. Beschlüsse zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende nach Anlage 1 und Auszubildende

1. Erhöhungen zum 1. Juli 2019 bzw. 1. Oktober 2019

a) Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

ab 1. Juli 2019 bzw. 1. Oktober 2019**Anlage 2**

Stand ab 1. Juli 2019 (in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland)

Stand ab 1. Oktober 2019 (in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen)

Entgeltgruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)						
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt
1	-	0	1.848,45 €	24	1.940,88 €	-	-
2	-	0	2.120,21 €	48	2.226,23 €	-	-
3	2.267,13 €	6	2.386,45 €	48	2.505,77 €	-	-
4	2.441,42 €	12	2.569,91 €	48	2.698,40 €	-	-
5	2.680,29 €	24	2.800,30 €	48	2.940,32 €	48	3.080,33 €
6	2.762,48 €	24	2.907,87 €	48	3.053,27 €	48	3.198,67 €
7	3.086,90 €	24	3.247,68 €	48	3.408,45 €	48	3.569,23 €
8	3.398,08 €	24	3.575,07 €	48	3.752,05 €	48	3.929,03 €
9	3.713,25 €	24	3.906,65 €	48	4.100,05 €	48	4.293,45 €
10	4.220,47 €	24	4.440,28 €	48	4.660,10 €	48	4.879,92 €
11	4.792,54 €	24	5.042,15 €	48	5.291,76 €	48	5.541,38 €
12	5.049,45 €	24	5.312,44 €	48	5.575,43 €	48	5.838,42 €
13	5.706,31 €	24	6.003,51 €	48	6.300,71 €	48	6.597,92 €

b) Die Tabellenwerte der Anlagen 5, 7a, 9 und 10a Ziffer I und Ziffer II (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden um 2,5 v.H. erhöht.

c) Die Regelungen nach a) und b) treten zum 1. Juli 2019, für Einrichtungen mit Sitz in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein oder Thüringen zum 1. Oktober 2019, in Kraft.

d) Erläuterung: Die Tabelle beinhaltet eine lineare Erhöhung um 2,5 v.H. und eine Anhebung der Entgeltstufen der Anlage 2 für die Entgeltgruppen 7 – 13 jeweils um 1 Prozentpunkt auf 96 v.H., 101 v.H., 106 v.H., 111 v.H.

2. Erhöhungen zum 1. Juli 2020 bzw. 1. Oktober 2020

a) Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

ab 1. Juli 2020 bzw. 1. Oktober 2020

Anlage 2

Stand ab 1. Juli 2020 (in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland)

Stand ab 1. Oktober 2020 (in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen)

Entgelttabelle (monatlich in Euro)									
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Erfahrungs- stufe 3
	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt	Verweil- dauer (Monate)	Entgelt
1	-	0	1.889,12 €	24	1.983,58 €	-	-	-	-
2	-	0	2.186,85 €	48	2.275,21 €	-	-	-	-
3	2.317,01 €	6	2.438,95 €	48	2.560,90 €	-	-	-	-
4	2.495,13 €	12	2.626,45 €	48	2.757,76 €	-	-	-	-
5	2.718,82 €	24	2.861,91 €	48	3.005,01 €	48	3.148,10 €	-	-
6	2.823,25 €	24	2.971,84 €	48	3.120,44 €	48	3.269,04 €	-	-
7	3.187,87 €	24	3.351,99 €	48	3.516,30 €	48	3.680,61 €	48	3.762,77 €
8	3.509,01 €	24	3.689,89 €	48	3.870,77 €	48	4.051,64 €	48	4.142,08 €
9	3.834,48 €	24	4.032,13 €	48	4.229,78 €	48	4.427,44 €	48	4.526,27 €
10	4.358,25 €	24	4.582,90 €	48	4.807,55 €	48	5.032,20 €	48	5.144,53 €
11	4.949,00 €	24	5.204,10 €	48	5.459,20 €	48	5.714,31 €	48	5.841,86 €
12	5.214,29 €	24	5.483,07 €	48	5.751,85 €	48	6.020,63 €	48	6.155,02 €
13	5.892,59 €	24	6.196,34 €	48	6.500,08 €	48	6.803,82 €	48	6.955,69 €

b) Die Tabellenwerte der Anlagen 5, 7a, und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. Juli 2020 um 2,2 v.H. erhöht.

c) Die Regelungen nach a) und b) treten zum 1. Juli 2020, für Einrichtungen mit Sitz in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein oder Thüringen zum 1. Oktober 2020, in Kraft.

d) Erläuterung: Die Tabelle beinhaltet eine lineare Erhöhung um 2,2 v.H. und eine Anhebung der Entgeltstufen der Anlage 2 für die Entgeltgruppen 7 - 13 jeweils um 1 Prozentpunkt auf 97 v.H., 102 v.H., 107 v.H., 112 v.H. Für die Entgeltgruppen 7 bis 13 wird eine weitere Stufe (Erfahrungsstufe 3) eingeführt: Die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 2 der EG 7 bis 13 beträgt 48 Monate. Das Entgelt in der neuen Erfahrungsstufe 3 beträgt 114,5 v.H.

3. Einführung der dritten Erfahrungsstufe in § 15

a) In § 15 Abs. 1 werden im Klammerzusatz die Worte „und Erfahrungsstufe 2“ gestrichen und nach dem Wort „Erfahrungsstufe 1“ die Worte „Erfahrungsstufe 2 und Erfahrungsstufe 3“ eingefügt.

b) § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In den EG 7 bis EG 13 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 3.“

c) Nach § 15 wird eine „Überleitungsregelung zu § 15“ eingefügt:

„Überleitungsregelung zu § 15

Die bereits in der Erfahrungsstufe 2 zurückgelegten Zeiten werden auf die für das Erreichen der Erfahrungsstufe 3 erforderliche Verweildauer angerechnet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 30. Juni 2020 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juli 2020 fortbesteht und deren Verweildauer in der Erfahrungsstufe 2 48 oder mehr Monate beträgt, werden zum 1. Juli 2020 in die Erfahrungsstufe 3 eingereiht. Für Einrichtungen mit Sitz in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein oder Thüringen tritt Erfahrungsstufe 3 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Satz 2 gilt für diese Einrichtungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 30. Juni 2020 der 30. September 2020 und an die Stelle des 1. Juli 2020 der 1. Oktober 2020 tritt.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

Erläuterung:

In der Übergangsregelung ist festgelegt, dass alle in der Erfahrungsstufe 2 zurückgelegten Zeiten anerkannt werden. Diese Zeiten können ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten zurückgelegt sein.

II. Beschlüsse zu den Zeitzuschlägen

1. Anlage 9

a) Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 werden in der Anlage 9 die Werte des Stundenentgelts nach § 20a Abs. 1 neu festgelegt. Das Stundenentgelt beträgt 104 v.H. der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe ge-

mäß Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung. Die Anlage 9 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:

Anlage 9 Stand 1. Januar 2020						
Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen und Wochenfeiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochentagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 25 v.H.
EG 1	11,34 €	3,40 €	14,74 €	3,97 €	5,67 €	2,84 €
EG 2	13,00 €	3,90 €	16,90 €	4,55 €	6,50 €	3,25 €
EG 3	14,64 €	4,39 €	19,03 €	5,12 €	7,32 €	3,66 €
EG 4	15,76 €	3,94 €	19,70 €	5,52 €	7,88 €	3,94 €
EG 5	17,17 €	4,29 €	21,46 €	6,01 €	8,59 €	4,29 €
EG 6	17,83 €	4,46 €	22,29 €	6,24 €	8,92 €	4,46 €
EG 7	19,92 €	4,98 €	24,90 €	6,97 €	9,96 €	4,98 €
EG 8	21,93 €	4,39 €	26,32 €	7,68 €	10,97 €	5,48 €
EG 9	23,96 €	3,59 €	27,55 €	8,39 €	11,98 €	5,99 €
EG 10	27,23 €	4,08 €	31,31 €	9,53 €	13,62 €	6,81 €
EG 11	30,92 €	4,64 €	35,56 €	10,82 €	15,46 €	7,73 €
EG 12	32,58 €	4,89 €	37,47 €	11,40 €	16,29 €	8,15 €
EG 13	36,82 €	5,52 €	42,34 €	12,89 €	18,41 €	9,21 €

b) In § 20a Absatz 3 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 folgender Satz 2 angeführt:

„Die Stundenentgelte sind je Entgeltgruppe festgelegt auf 104 v.H. der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Am Ende des § 20a wird eine Anmerkung zu § 20a Absatz 3 eingefügt:

„Anmerkung zu Abs. 3:

Die Stundenentgelte der Anlage 9 leiten sich aus der Entgelttabelle der Anlage 2 ab. Entgelterhöhungen der Anlage 2 führen damit automatisch zu einer Anpassung der Stundenentgelte in Anlage 9, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission bedarf.“

Erläuterung:

Die Anlage 9 in der Fassung ab dem 1. Juli 2020 ist im Anhang 1 beigefügt.

2. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

a) § 20a Abs. 1 Satz 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„für Arbeit an Sonntagen 35 v.H.“

b) In § 20a Absatz 1 Satz 2 c) aa) werden die Worte „sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag“ gestrichen.

c) § 20 a Abs. 1 Satz 2 e) wird wie folgt neu gefasst:

„für Nachtarbeit im Sinne des § 9e Abs. 4 25 v.H.“

d) In § 20a Abs. 1 Satz 2 f) wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „21,00“ ersetzt.

e) § 20a Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen. Satz 2 bleibt unbesetzt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

III. Beschlüsse zu Nachtarbeit / Zusatzurlaub für Nachtarbeit

1. § 9e Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

2. § 28b wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstage
220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage
440 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage
550 Nachtarbeitsstunden 5 Arbeitstage
Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(2) Bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nach Abs. 1 werden die in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Als Arbeitszeit zählen neben der Vollarbeit einschließlich Überstunden auch die Zeit des Bereitschaftsdienstes und der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft einschließlich der Wegezeiten. Abs. 1 gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 9 Abs. 3 verlängert ist.

(3) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(4) In heilpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen der Jugendhilfe und in Einrichtungen, die Kurzzeitübernachtungen und Betreutes Wohnen für Personen nach § 67 SGB XII anbieten, gilt abweichend, dass der Zusatzurlaub nach Absatz 1 insgesamt vier – in den Fällen des Abs. 3 fünf – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten darf.

(5) Bei nichtvollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und nichtvollbeschäftigten Mitarbeitern ist die Zahl der in den Absatz 1 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 28a Abs. 5 Unterabs. 3 und 5 zu ermitteln.

(6) Die nicht-ärztliche Mitarbeiterin bzw. der nicht-ärztliche Mitarbeiter in Krankenhäusern erhält für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Überstundenentgelts gemäß Anlage 9 AVR. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

(7) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(8) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind die im Jahr des Ausscheidens durch Nachtarbeitsstunden bereits erworbenen Arbeitstage für Zusatzurlaub zu gewähren bzw. abzugelten.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

IV. Beschlüsse zu Arbeitszeit

1. In § 9c Absatz 4 werden die Worte „auf Basis der monatlichen Soll-Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2019

2. In § 9c Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Für nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tritt an die Stelle der 30 Plusstunden die Stundenzahl, die ihren Teilzeitquotienten entspricht.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2019

3. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 tritt in der Sonderregelung AVR – Fassung Ost zu § 9 an die Stelle

der Zahl „40“ die Zahl „39,5“. Die Zahl „8“ wird durch die Zahl „7,9“ ersetzt.

4. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wird die Sonderregelung AVR – Fassung Ost zu § 9 aufgehoben.

V. Beschlüsse zu Wechselschicht- und Schichtzulage:

1. In § 20 Abs. 1 wird die Zahl „102,26“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen Wechselschichten (§ 9e Abs. 2 Satz 2) nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht, oder in denen die erforderlichen durchschnittlichen 40 Nachtarbeitsstunden nur in je sieben Wochen erreicht werden.“

3. § 20 Abs. 2 wird gestrichen.

4. In § 20 Abs. 3 wird die Zahl „46,02“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „35,79“ durch die Zahl „40“ ersetzt. Inkrafttreten: 1. Januar 2020

VI. Urlaubsregelungen

1. In § 28 a Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

2. § 28a Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. In Anlage 10/I § 4 Absatz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.

4. In Anlage 10/II § 11 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.

5. In Anlage 10/III § 11 Absatz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.

6. In Anlage 10/V § 9 Absatz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Abs. 1 AVR 27 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

VII. Ausschlussfrist in § 45

§ 45 enthält folgende Textfassung:

(1) Ansprüche auf Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 12 und 13 bzw. § 16 der Anlage 8a gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Entgelt (§§ 14 bis 19a bzw. §§ 17 bis 19 der Anlage 8a) müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.

(2) Alle anderen Ansprüche - der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wie der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers - aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden, soweit die AVR nichts anderes bestimmen.

(3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

(4) Die Fristen in Absatz 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage (insbesondere allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn, Pflegemindestlohn). Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

VIII. Vertretungszuschlag:

Es wird ein neuer § 20b „Vertretungszuschlag“ eingefügt:

§ 20b Vertretungszuschlag

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers für ein Zeitfenster von bis zu zwei Stunden an einer der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle bereit zu halten, um auf Abruf am gleichen Kalendertag die Vertretung für eine andere Mitarbeiterin bzw. einen anderen Mitarbeiter im Dienstplan zu übernehmen (Vertretungsbereitschaft). Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann zur Erreichung einer vertretungssicheren Dienstplanung monatlich bis zu drei Vertretungsbereitschaft anordnen, um durchschnittliche Kranken- und Urlaubsquoten und andere Abwesenheiten operativ disponieren zu können. Eine Ausweitung ist nur im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter oder durch Dienstvereinbarung möglich. Für die Zeit der Vertretungsbereitschaft erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Vertretungszuschlag in Höhe von 30 € je Vertretungsbereitschaft (Vertretungszuschlag I). Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der Zeit der Vertretungsbereitschaft zur Übernahme einer Vertretung abgerufen, erhöht sich der Zuschlag auf 45 € (Vertretungszuschlag II). Die im Rahmen der Übernahme der Vertretung geleisteten Arbeitsstunden sind Arbeitszeit.

(2) Für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen auf Anfrage des Dienstgebers erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Zuschlag von 60 € (Vertretungszuschlag III). Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 48 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.

(3) Durch Dienstvereinbarung kann die Art der Durchführung näher geregelt werden; eine Abweichung von den Vertretungszuschlägen I bis III ist nur zugunsten der Mitarbeitenden möglich.

Inkrafttreten: 1. April 2020

IX. Wahltag

Es wird ein neuer § 29b „Wahltag“ eingefügt:

§ 29b Wahltag

(1) Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die eine Be-

schäftigungszeit von 10 Jahren vollendet haben, sind auf Antrag bis zu drei Wahltagen im Jahr zu gewähren. Der Anspruch entsteht erstmals für das Jahr, in dem die Beschäftigungszeit von 10 Jahren vollendet wird.

(2) Wahltag sind Tage, an denen der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin von der Arbeitsleistung befreit ist. Für die Wahltag wird kein Tabellenentgelt nach Anlage 2 gezahlt.

(3) Der Antrag auf Nutzung von Wahltagen muss bis zum 31. August des vorherigen Kalenderjahres in Textform gestellt werden. Der Dienstgeber kann dem Antrag nur aus dringenden betrieblichen Gründen bis zum 31. Oktober des vorherigen Kalenderjahres ablehnen. Die konkrete Verteilung der Wahltag im Kalenderjahr richtet sich nach den betrieblichen Bestimmungen der Urlaubsplanung und -gewährung.

(4) Nicht genutzte Wahltag können nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

(5) Die entsprechende Reduzierung des Tabellenentgelts erfolgt in dem Monat, in dem der Wahltag tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Wurde Tabellenentgelt für einen oder mehrere Wahltag reduziert, obwohl diese nicht genommen wurden, ist die Reduzierung mit der nächsten Gehaltsabrechnung auszugleichen.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

Inkrafttreten: 1. August 2019

X. Wahlarbeitszeit

1. In § 9 Absatz 1 wird ein neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Durch einzelvertragliche Nebenabrede zum Dienstvertrag kann auf Antrag des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin eine andere Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters vereinbart werden. Der zulässige Vollzeitkorridor beträgt 39 bis 42 Stunden pro Woche. Für jede über 39 Stunden hinausgehende Stunde nach Satz 1 wird zusätzlich zum Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe in der entsprechenden Stufe der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ein Zuschlag in Höhe von 5,70 € gezahlt.“

Der bisherige Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 3.

2. In § 9 wird eine Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Unterabsatz 2:

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält vom Entgelt des § 15 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Zum Ausgleich des erhöhten Maßes der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter pauschal einen Zuschlag in Höhe von 5,70 € für jede über 39 Stunden hinausgehende Stunde. Der Zuschlag bemisst sich mit Inkrafttreten der Regelung mit 15 v.H. des Stundenentgeltes der Basisstufe der EG 13 der Anlage 2 in der Fassung vom 1. Juli 2020. Jeder Entgelterhöhung der Anlage 2 führt zu einer Anpassung des Zuschlags, ohne dass es eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission bedarf.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

XI. Beschluss zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende nach Anlage 8a

1. Es besteht Einigkeit in der ARK.DD, dass bezüglich der ärztlichen Mitarbeitenden die Tarifeinigung der Tarifvertragsverhandlungen VKA/MB vom Mai 2019 zeit- und wirkungsgleich nachvollzogen wird, sobald die redaktionell geeinte Fassung der Tarifeinigung vorliegt. Die für Landestarifverträge vorgesehenen Öffnungen werden nach Aufnahme in die jeweiligen Landestarifverträge in den AVR DD abgebildet.

2. Mit Beschlussfassung zu XI. ist der Antrag 8a/19 erledigt.

3. In Anlage 8a, § 1 „Geltungsbereich“ Absatz 2 werden bei der Aufzählung der Bestimmungen der AVR, die von der Anwendung nach Anlage 8a ausgenommen sind, nach den Ziffern „17-20 der Buchstabe „a“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.

Die Regelung zu Nr. 3. tritt am 1. April 2020 in Kraft.

4. In Anlage 8a, § 1 „Geltungsbereich“ Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

Die Regelung zu Nr. 4. tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

XII. Erledigung von Anträgen

Die antragstellenden Seiten ziehen ihre nachfolgend aufgeführten Anträge aus den Jahren 2018 und 2019 zurück. Damit sind diese Anträge erledigt:

- 03/18; Antrag der Dienstgeberseite zur Änderung der §§ 28 ff. AVR.DD

- 06/18; Antrag der Dienstgeberseite zu § 45 AVR.DD

- 07/18; Antrag der Dienstnehmerseite zur Änderung des § 3 Abs. 4 AVR.DD

- 08/18; Antrag der Dienstnehmerseite zu § 9 AVR.DD Arbeitszeit

- 10/18; Antrag der Dienstnehmerseite zu § 45 AVR.DD

- 04/19; Antrag der Dienstnehmerseite zur Änderung des § 20a Abs. 3 Satz 1 AVR.DD und zur Streichung der Anlage 9 AVR.DD sowie zur Folgeänderungen

- 06/19; Antrag der Dienstgeberseite zur Änderung von Zulagen, Zuschlägen und Arbeitszeit in den AVR.DD

- 08/19, Antrag der Dienstnehmerseite zur Entgelterhöhung

- 09/19, Antrag der Dienstnehmerseite zur Änderung des § 27b AVR.DD

Die Dienstgeberseite zieht den Antrag 07/19 (Antrag der Dienstgeberseite für besondere Beschäftigungsverhältnisse) mit positiver Beschlussfassung der ARK.DD über die Beschlussvorlage der Arbeitsgruppe der ARK.DD zu § 16i SGB II zurück.

Erläuterung:

Der Antrag DN 09/18 zur Streichung des § 32 AVR.DD bleibt aufrechterhalten.

XIII. Antragsfriedenspflicht

Bis zum 31. Juli 2021 können Anträge zu Arbeitsrechtsregelungen zur Beschlussfassung nur auf gemeinsamen Antrag beider Seiten zur Abstimmung gestellt werden. Ein gemeinsamer Antrag in diesem Sinne liegt vor, wenn er jeweils von der einfachen Mehrheit jeder Seiten unterstützt wird. Beide Seiten stimmen überein, dass der Verzicht auf die Einleitung des Schlichtungsverfahrens die Bereitschaft zur gemeinsamen Antragstellung fördert.

XIV. Arbeitsprogramm der ARK DD

Die ARK.DD verständigt sich darauf, dass folgende Punkte im Laufe der Amtsperiode beraten und ggf. einvernehmlich zur Beschlussfassung vorbereitet werden sollen:

a) Anpassung der Regelungen zur Ausbildung in Anlage 10 (insbesondere Pflegeberufereformgesetz)

b) Eingruppierungsregelungen für Aufgaben auf der Grundlage von akademischen Abschlüssen, insbesondere den akademischen Lehrkräften nach dem Pflegeberufereformgesetz

c) Überprüfung weiterer Eingruppierungen und Tabellenelemente auf dem Hintergrund von berufsgruppenspezifischen Entwicklungen oder gesetzlichen Veränderungen von Ausbildung und Tätigkeiten

d) Fachkräftebindung und -gewinnung bei weiteren Berufsgruppen

e) Modernisierung von Mantelbestimmungen.

Anhang 1

Anlage 9 Stand 1. Juli 2019 (für Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig Holstein, Thüringen ab 1. Oktober 2019)							
Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf Sonntag fallen 35 v.H.	Nacharbeitszuschlag 15 v.H.
EG 1	10,41 €	3,13 €	13,54 €	3,12 €	5,21 €	3,64 €	1,56 €
EG 2	11,97 €	3,59 €	15,56 €	3,59 €	5,99 €	4,19 €	1,80 €
EG 3	13,55 €	4,07 €	17,62 €	4,07 €	6,78 €	4,74 €	2,03 €
EG 4	14,57 €	3,64 €	18,21 €	3,64 €	7,29 €	5,10 €	2,19 €
EG 5	16,02 €	4,01 €	20,03 €	4,01 €	8,01 €	5,61 €	2,40 €
EG 6	16,61 €	4,15 €	20,76 €	4,15 €	8,31 €	5,81 €	2,49 €
EG 7	18,41 €	4,60 €	23,01 €	4,60 €	9,21 €	6,44 €	2,76 €
EG 8	20,31 €	4,06 €	24,37 €	5,08 €	10,16 €	7,11 €	3,05 €
EG 9	22,21 €	3,33 €	25,54 €	5,55 €	11,11 €	7,77 €	3,33 €
EG 10	25,28 €	3,79 €	29,07 €	6,32 €	12,64 €	8,85 €	3,79 €
EG 11	28,75 €	4,32 €	33,07 €	7,19 €	14,38 €	10,06 €	4,31 €
EG 12	30,29 €	4,54 €	34,83 €	7,57 €	15,15 €	10,60 €	4,54 €
EG 13	34,26 €	5,14 €	39,40 €	8,57 €	17,13 €	11,99 €	5,14 €

Anhang 1: Anlage 9 Stand 1. Juli 2020 (bzw. 1. Oktober 2020)

<i>Entgelt- gruppe</i>	<i>Stunden- entgelt</i>	<i>Überstd.- Zuschlag</i>	<i>Überstd.- entgelt</i>	<i>Sonntag 35 %</i>	<i>Wochen- feiertag 50 %</i>	<i>Nacht 25 %</i>
<i>EG 1</i>	11,59	3,48	15,07	4,06	5,80	2,90
<i>EG 2</i>	13,29	3,99	17,28	4,65	6,65	3,32
<i>EG 3</i>	14,96	4,49	19,45	5,24	7,48	3,74
<i>EG 4</i>	16,11	4,03	20,14	5,64	8,06	4,03
<i>EG 5</i>	17,55	4,39	21,94	6,14	8,78	4,39
<i>EG 6</i>	18,23	4,56	22,79	6,38	9,12	4,56
<i>EG 7</i>	20,56	5,14	25,70	7,20	10,28	5,14
<i>EG 8</i>	22,63	4,53	27,16	7,92	11,32	5,66
<i>EG 9</i>	24,73	3,71	28,44	8,66	12,37	6,18
<i>EG 10</i>	28,11	4,22	32,33	9,84	14,06	7,03
<i>EG 11</i>	31,92	4,79	36,71	11,17	15,96	7,98
<i>EG 12</i>	33,63	5,04	38,67	11,77	16,82	8,41
<i>EG 13</i>	38,00	5,70	43,70	13,30	19,00	9,50

Anhang 2**AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2019**

EG I	1. Jahr 4.584,65 €	2. Jahr 4.844,54 €	3. Jahr 5.030,14 €	4. Jahr 5.351,86 €	5. Jahr 5.735,47 €	6. Jahr 5.893,25 €
EG II	1. Jahr 6.051,01 €	4. Jahr 6.558,35 €	7. Jahr 7.003,84 €	9. Jahr 7.263,70 €	11. Jahr 7.517,35 €	13. Jahr 7.771,02 €
EG III	1. Jahr 7.579,25 €	4. Jahr 8.024,70 €	7. Jahr 8.662,01 €			
EG IV	1. Jahr 8.915,63 €	4. Jahr 9.552,97 €				

**AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2019
(unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)**

EG I	1. Jahr 4.813,88 €	2. Jahr 5.086,77 €	3. Jahr 5.281,64 €	4. Jahr 5.619,46 €	5. Jahr 6.022,24 €	6. Jahr 6.187,91 €
EG II	1. Jahr 6.353,55 €	4. Jahr 6.886,27 €	7. Jahr 7.354,03 €	9. Jahr 7.626,89 €	11. Jahr 7.893,22 €	13. Jahr 8.159,56 €
EG III	1. Jahr 7.958,21 €	4. Jahr 8.425,94 €	7. Jahr 9.095,11 €			
EG IV	1. Jahr 9.361,42 €	4. Jahr 10.030,62 €				

**AVR DD - Ärzte - Stundenentgelte - gültig ab 1. Januar 2019
(unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)**

EG I	1. Jahr 26,36 €	2. Jahr 27,86 €	3. Jahr 28,93 €	4. Jahr 30,77 €	5. Jahr 32,97 €	6. Jahr 33,89 €
EG II	1. Jahr 34,79 €	4. Jahr 37,71 €	7. Jahr 40,27 €	9. Jahr 41,77 €	11. Jahr 43,22 €	13. Jahr 44,68 €
EG III	1. Jahr 43,58 €	4. Jahr 46,14 €	7. Jahr 49,80 €			
EG IV	1. Jahr 51,26 €	4. Jahr 54,93 €				

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2020

EG I	1. Jahr 4.676,34 €	2. Jahr 4.941,43 €	3. Jahr 5.130,74 €	4. Jahr 5.458,90 €	5. Jahr 5.850,18 €	6. Jahr 6.011,12 €
EG II	1. Jahr 6.172,03 €	4. Jahr 6.689,52 €	7. Jahr 7.143,92 €	9. Jahr 7.408,97 €	11. Jahr 7.667,70 €	13. Jahr 7.926,44 €
EG III	1. Jahr 7.730,84 €	4. Jahr 8.185,19 €	7. Jahr 8.835,25 €			
EG IV	1. Jahr 9.093,94 €	4. Jahr 9.744,03 €				

**AVR DD - Ärzte – Stundenentgelte – gültig ab 1. Januar 2020
(unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)**

EG I	1. Jahr 26,89 €	2. Jahr 28,42 €	3. Jahr 29,51 €	4. Jahr 31,39 €	5. Jahr 33,63 €	6. Jahr 34,57 €
EG II	1. Jahr 35,49 €	4. Jahr 38,46 €	7. Jahr 41,08 €	9. Jahr 42,61 €	11. Jahr 44,08 €	13. Jahr 45,57 €
EG III	1. Jahr 44,45 €	4. Jahr 47,06 €	7. Jahr 50,80 €			
EG IV	1. Jahr 52,29 €	4. Jahr 56,03 €				

**AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2020
(unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)**

EG I	1. Jahr 4.910,16 €	2. Jahr 5.188,51 €	3. Jahr 5.387,27 €	4. Jahr 5.731,85 €	5. Jahr 6.142,68 €	6. Jahr 6.311,67 €
EG II	1. Jahr 6.480,62 €	4. Jahr 7.024,00 €	7. Jahr 7.501,11 €	9. Jahr 7.779,43 €	11. Jahr 8.051,08 €	13. Jahr 8.322,75 €
EG III	1. Jahr 8.117,37 €	4. Jahr 8.594,46 €	7. Jahr 9.277,01 €			
EG IV	1. Jahr 9.548,65 €	4. Jahr 10.231,23 €				

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2021						
EG I	1. Jahr 4.769,87 €	2. Jahr 5.040,26 €	3. Jahr 5.233,35 €	4. Jahr 5.568,08 €	5. Jahr 5.967,18 €	6. Jahr 6.131,34 €
EG II	1. Jahr 6.295,47 €	4. Jahr 6.823,31 €	7. Jahr 7.286,80 €	9. Jahr 7.557,15 €	11. Jahr 7.821,05 €	13. Jahr 8.084,97 €
EG III	1. Jahr 7.885,46 €	4. Jahr 8.348,89 €	7. Jahr 9.011,96 €			
EG IV	1. Jahr 9.275,82 €	4. Jahr 9.938,91 €				

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2021 (unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)						
EG I	1. Jahr 5.008,36 €	2. Jahr 5.292,28 €	3. Jahr 5.495,02 €	4. Jahr 5.846,49 €	5. Jahr 6.265,53 €	6. Jahr 6.437,90 €
EG II	1. Jahr 6.610,23 €	4. Jahr 7.164,48 €	7. Jahr 7.651,13 €	9. Jahr 7.935,02 €	11. Jahr 8.212,10 €	13. Jahr 8.489,21 €
EG III	1. Jahr 8.279,72 €	4. Jahr 8.766,35 €	7. Jahr 9.462,55 €			
EG IV	1. Jahr 9.739,62 €	4. Jahr 10.435,85 €				

AVR DD - Ärzte - Stundenentgelte – gültig ab 1. Januar 2021 (unverbindliche Hilfstabelle - 42 Wochenstunden)						
EG I	1. Jahr 27,43 €	2. Jahr 28,99 €	3. Jahr 30,10 €	4. Jahr 32,02 €	5. Jahr 34,30 €	6. Jahr 35,26 €
EG II	1. Jahr 36,20 €	4. Jahr 39,23 €	7. Jahr 41,90 €	9. Jahr 43,46 €	11. Jahr 44,96 €	13. Jahr 46,48 €
EG III	1. Jahr 45,34 €	4. Jahr 48,00 €	7. Jahr 51,82 €			
EG IV	1. Jahr 53,34 €	4. Jahr 57,15 €				

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 82 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie. Vom 12. April 2019. (GVBl. S. 158)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie (AG-ARGG-EKD)

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (AG-ARGG-EKD) vom 11.4.2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 20.4.2018 (GVBl. S. 222/223) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a (Zu § 11) Freistellungen

(1) Die Mitglieder und Stellvertretungen der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden jeweils für ihre Tätigkeiten prozentual im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt.

(2) Die von der Dienstnehmerseite entsandten Mitglieder und ihre Stellvertretungen erhalten folgende prozentuale Freistellungen:

1. Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission 25,0 Prozent

2. Stellvertretung in der Arbeitsrechtlichen Kommission 22,5 Prozent

3. Vorsitz der Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich 12,5 Prozent

4. Mitglied der Grundsatzkommission zusätzlich 12,5 Prozent

5. Stellvertretung in der Grundsatzkommission zusätzlich 10,0 Prozent

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 (Zu § 12) Ausstattung und Kosten

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk tragen die Kosten gemeinsam.

(2) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission verbundenen erforderlichen Kosten für Sachmittel und Reisen sowie sonstige Kosten werden den Mitgliedern der Kommission auf Antrag erstattet.

(3) Zum Ausgleich der durch die Freistellung entstehenden Kosten erhalten die Anstellungsträger der in die Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von jeweils jährlich 10.000,- €. Dieser Betrag nimmt an der linearen Personalkostensteigerung teil. Ausgenommen vom Kostenersatzanspruch sind die Anstellungsträger, deren entsandte Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit in der Kommission als Dienstobliegenheit erfüllen.

(4) Zum Ausgleich der durch die Freistellung entstehenden Kosten erhalten die Anstellungsträger der in die Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer auf Nachweis Kostenersatzung in der Regel für die Einstellung einer Ersatzkraft. Einzelheiten zur Kostenersatzung regelt die Arbeitsrechtliche Kommission durch Beschluss in ihrer Geschäftsordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2019

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Nr. 83 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 12. April 2019. (GVBl. S. 163)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfDG.EKD)

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91) zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (Zu § 54) Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) § 19 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 19 Abs. 2) tritt der Verlust der Pfarrstelle nicht ein, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner während der Elternzeit die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.“

2. § 18 Abs. 1 wird aufgehoben.
3. § 20 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
4. Nach § 32 wird der folgende § 33 angefügt
„§ 33 Anwendung staatlichen Rechts
„Soweit das PfdG.EKD auf anzuwendendes Bundesrecht verweist und Abweichungen zulässt, kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung das anzuwendende Recht und Abweichungen hiervon regeln.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (AG KBG.EKD)

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert am 23. April 2016 (GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2, § 1 a wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1 a (Zu § 14 Abs. 1) Laufbahnbestimmungen, Beurteilungen und Beförderungen
Das Nähere über Laufbahnen, Beurteilungen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts re-

gelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

2. Artikel 2, § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anwendung staatlichen Rechts

(1) Soweit das KBG.EKD auf anzuwendendes Bundesrecht verweist und Abweichungen zulässt, kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung das anzuwendende Recht und Abweichungen hiervon regeln.

(2) Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer gilt diese Bestimmung, sofern im Kirchlichen Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden keine speziellen Regelungen getroffen sind.“

3. Artikel 2, § 9 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2019

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 84 – Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes-Ausführungsgesetzes. Vom 5. April 2019. (KABl. S. 98)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) (Pfarrausbildungsgesetz-Ausführungsgesetz – PfAG-AG) vom 14. November 2015 (KABl. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Über die Gleichwertigkeit einer theologischen Hochschulprüfung entscheidet das Konsistorium.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Kollegium“ durch das Wort „Konsistorium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Zur Vergabe der Vikariatsplätze führt das Konsistorium“ durch die Wörter „Das Konsistorium führt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Datum „30. April“ durch „31. Mai“ ersetzt.
3. § 4 entfällt.
4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 (zu § 19 Absatz 3 PfAG)

Verlängerung zur Personalentwicklung

Eine Verlängerung ist in begründeten Einzelfällen auch zur Personalentwicklung möglich. In diesem Fall kann der Verlängerungszeitraum auch am Beginn des Vorbereitungsdienstes liegen.“

5. § 11 entfällt.

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 (zu § 24 PfAG)

Weitere Ansprüche

Neben den in § 24 PfDAG genannten Ansprüchen haben die Vikarinnen und Vikare auf Antrag Anspruch auf:

1. Beihilfe zu Umzugskosten, deren Höhe vom Konsistorium bestimmt wird,
2. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars, deren Höhe vom Konsistorium bestimmt wird,
3. Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 entfällt. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 6.

b) Absatz 5 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Konsistorium kann das Nähere der Freistellung für die Vorbereitung von Prüfungsleistungen regeln.“

8. § 14 entfällt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. April 2019

Sigrun Neuwirth
Präses

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

**Nr. 85 – Kirchengesetz zur Änderung
des Diakoniegesetzes.
Vom 7. April 2019. (ABl. S. A 110)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) vom 22. März 1991 (ABl. S. A 20), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt: „Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.“
 - bb) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Diakonie“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - cc) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

- (1) Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen
 - a) in den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
 - b) in den rechtlich selbstständigen Trägern diakonischer Einrichtungen, die sich im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. als Landesverband zusammengeschlossen haben und
 - c) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.
- (2) Der eingetragene Verein Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend als Diakonisches Werk/Landesverband bezeichnet – ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen und steht unter dem Schutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (3) Die Zuordnung von Trägern diakonischer Einrichtungen zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfolgt grundsätzlich über die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband.

§ 3

Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger nehmen den diakonischen Auftrag arbeitsteilig wahr, arbeiten untereinander zusammen und geben sich wechselseitig größtmögliche Unterstützung. Der diakonische Auftrag soll hierbei immer wieder reflektiert, im Kontext der Gemeinde gelegt und die Verbindung von Kirche und Diakonie gestärkt werden. Das Kronenkreuz wird von Trägern diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe der Regelungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes des Diakonischen Werkes geführt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst und folgender Buchstabe d eingefügt: „c) die Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
 - d) die Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit sowie die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,“
 - cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Wörter „wie Kindertagesstätten und Diakoniestationen für die Kranken-, Haus- und Familienpflege“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt: „Die Kirchgemeinden sollen mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Einrichtungen zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen können, die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Die Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde sollen Mitglied im Ephoralverein für Diakonie oder der Stadtmission werden. Sofern sie selbst Träger von diakonischen Einrichtungen oder an solchen beteiligt sind, müssen sie Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden.“
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Er soll hierbei Empfehlungen des Diakonischen Werkes/Landesverband, des Kirchenbezirks und der das Gemeindegebiet erfassenden Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger berücksichtigen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Bereiches“ durch die Wörter „im Gemeindegebiet“ ersetzt.

5. §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Im Kirchenbezirk werden die diakonischen Aufgaben vom rechtlich selbstständigen Ephoralverein für Diakonie, der Stadtmission und weiteren Trägern diakonischer Einrichtungen wahrgenommen.

(2) Den Aufsichtsgremien eines jeden Ephoralvereins für Diakonie oder einer Stadtmission sollen der Superintendent, ein synodales Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes und ein Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden Pfarr- und Mitarbeiterkonvente angehören.

(3) Die Kirchenbezirke werden Mitglieder im Diakonischen Werk/Landesverband.

§ 7

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages arbeiten die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen mit den Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindebänden im Kirchenbezirk zusammen.

(2) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk nehmen Aufgaben wahr, die über den Bereich der einzelnen Kirchgemeinde hinaus reichen, die Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebände übertragen haben oder die aufgrund ihrer speziellen Ausrichtung eine übergemeindliche Wahrnehmung erforderlich machen.

(3) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen entscheiden über ihren Aufgabenbereich unter Berücksichtigung des Gebotes der Zusammenarbeit und der Stärkung der Gemeinschaft im Kirchenbezirk und im Diakonischen Werk/Landesverband.

(4) Die Träger diakonischer Einrichtungen bestimmen in Abstimmung mit dem Landesverband und im Einvernehmen mit den Kirchenbezirken im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, welchem Träger diakonischer Einrichtungen die Führung und Koordination der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger zukommen soll.

(5) Der jeweilige Ephoralverein arbeitet eng mit den Leitungsgremien des Kirchenbezirkes zusammen und berät diese hinsichtlich der Wahrnehmung diakonischer Arbeit. Sofern es erforderlich ist, legt der Kirchenbezirk in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk/Landesverband unter Beteiligung der jeweiligen Träger fest, wer zuständiger Ephoralverein ist. Ein Diakonisches Werk im Kirchenbezirk/eine Stadtmission kann die Aufgabe für mehrere Kirchenbezirke übernehmen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens trägt Verantwortung für die diakonische Ausrichtung kirchlicher Arbeit und für die Förderung der Diakonie. Der diakonische Auftrag wird insbesondere durch das Diakonische Werk/Landesverband wahrgenommen, das mit seinen Mitgliedern im Sinne von § 8 der Kirchenverfassung anerkannt ist. Es erfüllt sei-

ne Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.

(2) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes/Landesverband ergeben sich aus seiner Satzung und diesem Kirchengesetz.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Diakonischen Werkes“ jeweils durch die Wörter „Diakonischen Werkes/Landesverband“ ersetzt.

7. §§ 9 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Die Landeskirche und das Diakonische Werk/Landesverband sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind insbesondere:

a) die gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,

b) die rechtzeitige Abstimmung zu Grundsatzfragen von Diakonie und Kirche und

c) die rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben.

(2) Das Diakonische Werk/Landesverband berichtet in der Regel einmal jährlich der Landessynode über sozialpolitische Entwicklungen und seine Arbeit.

(3) Dem Diakonischen Werk/Landesverband wird Gelegenheit gegeben, in regelmäßigen Abständen der Kirchenleitung zu berichten. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Mitglied der Kirchenleitung.

§ 10

(1) Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk/Landesverband im Rahmen ihres Haushaltes und nach Maßgabe der dafür geltenden Grundsätze finanzielle Mittel in angemessener Höhe aus dem Haushalt zur Verfügung, über deren Verwendung die satzungsmäßig vorgesehenen Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheiden.

(2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen des Kollektenplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit in der Landeskirche aus.

§ 11

(1) Das Diakonische Werk/Landesverband wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes muss ordiniertes Theologe einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein und soll vor seiner Berufung in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

(2) Die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Diakonischen Rates. Die Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.“

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche, die nicht dem Diakonischen Werk/Landes-

verband angehören, dürfen nicht auf Namen und Zeichen des Diakonischen Werkes Bezug nehmen.

(2) Die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ ist dem Diakonischen Werk/Landesverband und den in § 6 Absatz 1 Satz 1 dieses Kirchengesetzes genannten Ephoralvereinen für Diakonie und Stadtmissionen mit entsprechender Bezeichnung des Kirchenbezirks vorbehalten.

(3) Die bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens privatrechtlich angestellten Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Amtes als Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes/Landesverband und selbstständig arbeitende Dienststelle des Landeskirchenamtes sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch Überleitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eingetragenen Vereins Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Die Inhalte der Arbeitsverhältnisse genießen Bestandsschutz. Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Vorstandsmitglieder und Kirchenbeamte sind dem Diakonischen Werk/Landesverband zum gleichen

Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zuzuweisen.

(4) Die Bezeichnung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes als „Diakonisches Amt“ ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zu führen.“

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Das Landeskirchenamt kann nach Gehör des Diakonischen Werkes/Landesverband Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II bis IV dieses Kirchengesetzes erlassen.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Dr. Carsten R e n t z i n g
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Abuja und Lagos /Nigeria

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2020** für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Die vor über 30 Jahren gegründete Gemeinde deutscher Sprache in Abuja und Lagos ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht zum großen Teil aus deutschsprachigen Firmenangehörigen, Botschafts-

mitarbeitenden und Zugezogenen, aber auch Menschen anderer Sprache und Herkunft sind herzlich willkommen. Die pastorale Versorgung und missionarische Gemeindeaufbauarbeit geschehen vorrangig in Abuja sowie Lagos, aber auch auf der Farm Hope Eden (Sitz des Pfarrhauses und der mit auf dem Farmgelände ansässigen, von 140 nigerianischen Kindern besuchten Vor- und Grundschule).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in Abuja und Lagos und damit

- verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising
- Leitung des Gemeindezentrums in Beachland, Lagos
 - Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- und Schulprojekts „Hope Eden“
 - Sozialdiakonische Arbeit im Rahmen von Hilfsprojekten für Binnenflüchtlinge und Kinder- und Jugendliche
 - Hohe Kompetenz im Bereich ökumenische Netzwerkarbeit
 - Sehr gute Englischkenntnisse
- Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marc Reusch (Tel. 0511/2796-8409, E-Mail: marc.reusch@ekd.de) sowie Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511/2796-238, E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Neu-Delhi /Indien

Für die Deutschsprachige Protestantische Kirchengemeinde in Nordindien mit Dienstsitz in Neu-Delhi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2020** für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://evangdelhi.de>

In der Hauptstadt und Umgebung leben etwa 1.000 Deutschsprachige. Zum Pfarrdienst gehören auch pastorale Aufgaben an weiteren Orten in Indien und den Nachbarländern Nepal und Bangladesch.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz
- Ideenreichtum und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule
- Sehr gute Englischkenntnisse

- Improvisationstalent und die Fähigkeit, sich auf die Lebensbedingungen in Indien einzustellen
- Bereitschaft zu Reisen in die Pastorationsorte

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511/2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Lettland

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2020** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche.lv

Zur Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland gehören deutsche Expats, Letten deutscher Herkunft und Russlanddeutsche. Der Mittelpunkt der Kirche befindet sich in Riga, mit Gemeinden in Daugavpils, Dobeles, Liepāja, Tukums und Valmiera. Ökumenisch ist die Gemeinde gut vernetzt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus deutschen Expats, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen
- Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Projektmanagement und Citykirchen-Arbeit
- Ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland
- Entwicklung der Gemeinde im gegebenen Kontext
- Engagement im kulturellen und sozialen Bereich
- Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden – mit entsprechend längeren Autofahrten – zu betreuen
- Nach Möglichkeit lettische und/oder russische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkir-

chen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekde.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dirk Stelter (Tel. 0511/2796-135, dirk.stelter@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Mexico

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2020** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ev-kirche-mexiko.org

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten
- Die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetretene miteinbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt
- Die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen

an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden

- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen, sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z.B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-225, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Ottawa /Kanada

Für die Martin-Luther-Gemeinde in Ottawa, eine Gemeinde der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), sucht die Evangelische Kirche in Deutsch-

land (EKD) zum **1. August 2020** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://glco.org>

Die Gemeinde wurde im Jahr 1965 von deutschen Auswandererfamilien gegründet und ist im Jahr 2018 mit einer englischsprachigen Gemeinde der ELCIC fusioniert. Seit dem Beitritt der englischen lutherischen Gemeinde sind Deutsch und Englisch gleichberechtigte Umgangssprachen in der Gemeinde. Das Zusammenwachsen der Gemeindeteile und sich daraus ergebende Herausforderungen und Neuausrichtungen bieten eine attraktives und lebendiges Arbeitsumfeld in der kanadischen Hauptstadt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, das Zusammenwachsen der Gemeindeteile zu fördern
- Liturgische Kompetenz und Experimentierfreude beim familienorientierten Gemeindeaufbau
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und an der Trägerschaft eines Kindergartens
- Interesse an Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktpflege mit deutschsprachigen Institutionen und ökumenischen Partnern

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Peking /China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2020** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.d-cip.org

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 2.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Darüber hinaus eröffnet sich die Gelegenheit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnstiftend einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der eigenständigen und aktiven Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität und Pragmatismus, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität
- Anspruchsvolle und familiengerechte kirchliche Angebote
- Freude an aktiver Mitgliedergewinnung, Leitungsaufgaben sowie Fundraising

- Sehr gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD und der ELCIC.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511/2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511/2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Dubai /Vereinigte Arabische Emirate

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2020** für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume
- Großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen

Genossenschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten

- Gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Telefon: 0511/2796-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Telefon: 0511/2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst im Bereich Balaton /Ungarn

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2020** für die Dauer von zunächst 4 Jahren

ein/e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.EvangelischeKircheBalaton.de

„Gemeindeentwicklung durch Tourismusseelsorge“ - mit dieser Formel will die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton neue Wege gehen. Rund 1,3 Mio Deutschsprachige zieht es pro Jahr an den Plattensee (Balaton), davon ca. 360.000 in den Kurort Héviz, ein Zentrum der Gemeindegemeinschaft. Hinzu kommen viele deutschsprachige Residente und Semi-Residente.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Ausgeprägte Kontaktfreudigkeit, begeisterungsfähigen Gestaltungswillen und kontextbezogene Kreativität
- Unternehmerischen Geist („entrepreneurial spirit“)
- Eine klare missionarische Ausrichtung
- Nachgewiesene Erfahrungen in passagerer Pastoral und/oder kirchlicher Tourismusarbeit

- Nachgewiesene Kompetenz und Erfahrungen im Fundraising und in der Öffentlichkeitsarbeit
- Nach Möglichkeit ungarische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an

Gesucht wird ein/e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dirk Stelter (Tel. 0511/2796-135, dirk.stelter@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst auf den Balearen /Spanien

Für das Tourismuspfarramt und die Kirchengemeinde auf den Balearen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2020** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche-balearen.net

Insbesondere die Insel Mallorca ist mit über vier Millionen deutschen Urlaubern jährlich ein bevorzugtes Ziel des deutschen Tourismus. Schätzungsweise 60.000 Deutsche leben dauerhaft oder zeitweise auf der Insel. Das Pfarramt mit Dienstsitz in S'Arenal wendet sich mit seinen Angeboten an beide Gruppen. Die Arbeit wird unterstützt durch eine*n Ruhestandspfarrer*in.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ausgeprägte Predigtkompetenz und lebendige liturgische Sprache
- Freude an Kasualien (Kasualtourismus mit bis zu 100 Trauungen im Jahr)
- Erfahrungen und Sensibilität für die Aufgaben von Kirche im Tourismus
- Verständnis für die Bedürfnisse von Residenten und Semiresidenten

- ökumenische Zusammenarbeit insbesondere mit der gastgebenden spanischen katholischen Kirche und der deutschsprachigen katholischen Gemeinde
- einen Führerschein und die Bereitschaft zu langen Autofahrten im Rahmen von Gottesdiensten und Amtshandlungen

Gesucht wird ein*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel. 0511/2796-8404, Email: olaf.wassmuth@ekd.de) und Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126; Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Guatemala

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2020** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.kirche-guatemala.org/
Facebook: *Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala*

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Prädikanten
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung

- Bereitschaft im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft die Sprache zu lernen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Ostengland

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2020** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Pfarramtsbereich Ostengland unter www.german-church.org/cambridge

Der Pfarramtsbereich hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden. Derzeit finden Predigt-dienste in Norwich, Ipswich, Bury St. Edmunds und Großraum Chelmsford statt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte
- Die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit
- Die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben

- Die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen
- Gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Teheran /Iran

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2020** für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <http://www.kirche.ir/>

1957 gründeten schweizer und deutsche Gastarbeiter die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran, die als einzige internationale protestantische Gemeinde im Land auch einen englischsprachigen Zweig hat und Platz für Menschen mit den verschiedensten konfessionellen Hintergründen und Bindungen bietet. Der Dienstsitz ist Teheran.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Die einladende Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste (freitags)
- Engagement in den sozialen Arbeitsfeldern der Gemeinde
- Weiterführen der intensiven Frauenarbeit in der Gemeinde, dazu zählen Basarikreis und Frauencafé
- Empfang von Besuchsgruppen sowie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen im Lande und besonderen Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Weihnachtsbasar

Bereitschaft zu Pastorationsreisen in die Golfregion

- Offenheit für Menschen unterschiedlicher Prägungen und Kulturen, Bereitschaft zum Werben für die Gemeinde und zum engagierten Netzwerken in der internationalen und iranischen Umgebung

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Telefon: 0511/2796-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Telefon: 0511/2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Diakonie Hessen - Vorsitzende des Vorstandes (m/w/d)

Die Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. - ist ein Mitglieder- und Trägerverband für das evangelische Sozial- und Gesundheitswesen und zugleich Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

In den Geschäftsstellen in Frankfurt am Main und Kassel, dem Evangelischen Fröbelseminar, den Evangelischen Freiwilligendiensten sowie den 18 regionalen Diakonischen Werken arbeiten über 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Vorsitzende des Vorstandes (m/w/d)

Die Diakonie übernimmt Verantwortung, um Gottes Liebe zur Welt zu bezeugen. Wir setzen uns im Landesverband und in allen unseren Mitgliedseinrichtungen täglich mit Leidenschaft ein, um Menschlichkeit, Professionalität und Wirtschaftlichkeit in einer guten Balance zu halten.

Wir bieten Ihnen eine Stelle in der Sie gestalten können. Dienstsitz ist die Landesgeschäftsstelle in Frankfurt am Main.

Ihre Aufgaben:

- Vorsitzende/r des dreiköpfigen Vorstandes
- Theologische Leitung der Diakonie Hessen
- Fortführung und Finalisierung des begonnenen Strukturierungsprozesses (Fusion in 2013)
- Weiterentwicklung des Verbandes in enger Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaften, Gremien und dem Aufsichtsrat
- Vertretung der Diakonie Hessen gegenüber der Landespolitik in Hessen, Teilen von Rheinland-Pfalz und Thüringen
- Öffentliche Darstellung der Diakonie Hessen in allen Medienformaten
- Enger Kontakt zu den Mitgliedseinrichtungen und Arbeitsgemeinschaften der Diakonie Hessen
- Mitarbeit in Gremien (unter anderem der Liga Hessen, Kirchenleitung der EKHN, Rat der Landeskirche der EKKW, Bundesverband Diakonie)
- Leitung der Landesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Vorstandskollegen

Ihr Profil:

- Vertiefte theologische und diakonische Expertise, die durch Veröffentlichungen belegt werden sollten
- Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Organisations- und Personalentwicklung sowie Personalmanagement, die durch Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden sollten

- Mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsposition – nach Möglichkeit im kirchlichen und diakonischen Pfarrdienst
- Hohe Kommunikationsfähigkeit, Vernetzungskompetenz und Gremienerfahrung
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit
- Erfahrung in Strukturierungs-/Moderations- und Arbeitsprozessen
- Gespür für sozialpolitische und aktuelle Trends in Gesellschaft und Kirche
- Feldkenntnisse im Miteinander von Kirche und Diakonie
- Hohe Belastbarkeit
- Kritikfähigkeit und Selbstreflexion
- Ein laufendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer der Gliedkirchen der EKD

Unser Angebot:

Wir legen Wert auf ein gutes Arbeitsklima und pflegen den regelmäßigen Austausch zwischen allen Ebenen.

Die Stelle bedingt eine Beurlaubung aus dem aktiven Pfarrdienst der Landeskirche. Es wird ein Angestelltenverhältnis begründet. Die Vergütung erfolgt analog zu B3 der Bundesbeamtenbesoldung. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltsfähig. Die anteiligen Kosten der privaten Krankenversicherung werden übernommen. Bei einem evtl. Umzug sind wir gerne behilflich.

Wir fördern Frauen und fordern sie deshalb ausdrücklich zur Bewerbung auf. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung entspricht unserem Selbstverständnis, und wir begrüßen daher ihre Bewerbung.

Die Diakonie Hessen bietet Ihnen eine Tätigkeit, die Sinn stiftet. Unsere Mitarbeitenden tragen dazu bei, dass Menschen in Not und Bedrängnis geholfen wird. Werden Sie ein Teil davon, und bewerben Sie sich jetzt.

Ihre aussagefähige Bewerbung – bevorzugt per E-Mail – richten Sie bitte bis zum **30. September 2019** an die

Diakonie Hessen

zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

Herrn Joachim Bertelmann,

Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main

E-Mail: bewerbung.vorstand@diakonie-hessen.de

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck - Entzug der Rechte aus der Ordination

Frau Julia Neuenhagen, geb. am 21. Juni 1982 in Eschwege, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2019 aus dem Pfarrerdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entlassen.

Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

Kassel, den 17. Juli 2019

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

KFZ-Top-Angebote



Aus der Fülle der KFZ-Marken hat die WGKD Top-Angebote für den Bezug von vergünstigten Kraftfahrzeugen hervorgehoben:

- Angebote verschiedener Marken
- mit konkreten Preis- bzw. Leasing-Angaben
- meist änderbare Beispiel-Konfigurationen teils fest vorgegebene Konfigurationen

Die Angebote gelten:

- alle für kirchliche Einrichtung
- die meisten für kirchliche Mitarbeitende mit 2/3 dienstlicher Nutzung
- viele für private Nutzung durch kirchliche Mitarbeitende
- etliche für ehrenamtliche Mitarbeitende, Familie & Freunde

Weitere Infos unter:

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/kfz-top-angebote.html>

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/kfz-top-angebote-private-nutzung.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover
 Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20
 info@wgkd.de www.wgkd.de



Wirtschaftsgesellschaft
der Kirchen in
Deutschland mbH



Verband der
Diözesen
Deutschlands



Evangelische Kirche
in Deutschland
Evangelische Kirche
in Deutschland



Deutscher
Caritasverband



Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung



Deutsche
Ordensobern-
kongferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover